

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 21. Mai 1992

**über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. September 1991 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind**

(92/309/EWG, Euratom, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3830/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 572/92 des Rates <sup>(3)</sup> sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 1991 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten <sup>(4)</sup> gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. September 1991 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Mit Wirkung vom 1. September 1991 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Mai 1992

*Für die Kommission*

António CARDOSO E CUNHA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 3.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient mit Wirkung vom 1. September 1991
Äthiopien	108,200000
Jugoslawien	76,700000
Peru	99,180000
Ruanda	99,810000
Sierra Leone	75,570000
Somalia	47,630000
Südkorea	106,030000
Türkei	66,110000
Uruguay	86,100000